

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Kollegiums der FH JOANNEUM

Version 1.0 vom 17.09.2015

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Kollegiums der FH JOANNEUM

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1. Geltungsbereich.....	3
§ 2. Wahladministration.....	3
§ 3. Allgemeine Wahlgrundsätze.....	3
§ 4. Wahlkommissionen	3
§ 5. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.....	5
§ 6. Ausschreibung von Wahlen	5
§ 7. Durchführung der Wahl.....	6
B. Besonderer Teil für Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter.....	6
§ 8. Aktives und passives Wahlrecht	6
§ 9. Wahlvorschlag der Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter	6
§ 10. Stimmzettel und Wahllokal	7
§ 11. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	7
§ 12. Nachwahl und Nachbesetzung	8
C. Besonderer Teil für das Lehr- und Forschungspersonal	8
§ 13. Aktives und passives Wahlrecht	8
§ 14. Liste der WahlwerberInnen Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals	8
§ 15. Stimmzettel und Wahllokal	9
§ 16. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	9
§ 17. Nachwahl	10
D. Besonderer Teil für Studierende.....	10
§ 18. Wahlgrundsätze für Studierende	10
E. Schlussbestimmungen	10
§ 19. Anfechtung und Aufhebung der Wahl.....	10
§ 20. Inkrafttreten	11

A. Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil gilt für die Wahlen in das Kollegium der FH JOANNEUM GmbH in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin und der Wahl des Vizerektors bzw. der Vizerektorin sowie der Wahl der Studierenden.

§ 2. Wahladministration

Die Organisationseinheiten der FH JOANNEUM haben die Wahlkommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu unterstützen. Dabei sind für die Vorbereitung so weit wie möglich EDV-gestützte Verfahren gesetzesgemäß einzusetzen.

§ 3. Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der im Kollegium vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts zu wählen. Eine elektronische Stimmabgabe sowie Briefwahlen sind unzulässig.

(2) Die Funktionsperiode des Kollegiums beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt vier Jahre. Mit der Konstituierung eines neuen Kollegiums endet die Funktionsperiode des bis dahin amtierenden Kollegiums. Das Hinzukommen neuer Studiengänge bzw. die Einstellung bestehender Studiengänge beendet die Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums nicht und löst keine Neuwahlen aus. Das Kollegium setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 FHStG wie folgt zusammen:

1. Sechs Leiter oder Leiterinnen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge (Gruppe der Studiengangsleiterinnen und -leiter)
2. Sechs Vertreter oder Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals (Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals)
3. Vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge (Gruppe der Studierenden)

(3) Der/die RektorIn und der/die VizerektorIn gehören, neben den in Abs. 2 genannten Personen dem Kollegium an. Die Funktionsperiode des Rektors bzw. der Rektorin sowie des Vizerektors bzw. der Vizerektorin ist in der Wahlordnung des Rektorats der FH JOANNEUM festgelegt.

(4) Die Wahlen in das Kollegium haben so rechtzeitig stattzufinden, dass die Konstituierung des neu gewählten Kollegiums zum Ablauf der Funktionsperiode des Kollegiums möglich ist.

§ 4. Wahlkommissionen

(1) Die Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung zum Kollegium obliegen den Wahlkommissionen. Aus diesem Grund wird für die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie für die Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals je eine Wahlkommission eingerichtet. Jede Wahlkommission besteht aus drei bestellten Personen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu

bestellen. Mitglieder der Wahlkommissionen müssen in einem aufrechten Dienstverhältnis zur FH JOANNEUM stehen.

(2) Die Wahlkommissionen können zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl WahlhelferInnen bestellen. Diese WahlhelferInnen sind in den Sitzungen der Wahlkommissionen nicht stimmberechtigt.

(3) Die Einberufung der jeweiligen Wahlkommission der Gruppen gem. § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Gruppe. Die beiden weiteren Mitglieder ergeben sich ebenfalls aus dem Senioritätsprinzip.

(4) Die jeweilige Wahlkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen hat rechtzeitig vor der Wahl zum nächsten Kollegium zu erfolgen. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen endet mit der Konstituierung der jeweiligen neu bestellten Wahlkommission.

(5) Der bzw. die Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich schriftlich per E-Mail zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei sind nicht anwesende Mitglieder von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

(6) Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Die Geschäfte der Wahlkommissionen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kollegiums geführt.

(8) Die Aufgaben der Wahlkommissionen der jeweiligen Gruppe sind insbesondere:

1. die zeitgerechte, vor Ablauf der Funktionsperiode vorzunehmende, Ausschreibung, Festlegung der Tag(e), Ort(e) und die Zeit(en) der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung;
2. Prüfung und Bekanntmachung der WählerInnenverzeichnisse der jeweiligen Gruppe;
3. die Entgegennahme und Prüfung der Kandidaturen auf ihre Rechtmäßigkeit;
4. die Rückstellung von Kandidaturen zur Verbesserung von Mängeln;
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das WählerInnenverzeichnis;
6. die Vorbereitung der Stimmzettel;
7. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
8. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
9. die Ermittlung des Wahlergebnisses;

10. die Veröffentlichung des Wahlergebnisses per Aushang an allen Standorten und im Intranet;

11. die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Kollegiums.

§ 5. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Zur Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses gilt der Stichtag gemäß § 8 Abs. 2 dieser Wahlordnung für die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie § 13 Abs. 3 dieser Wahlordnung für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals.

(2) Die für Personal zuständige Organisationseinheit der FH JOANNEUM hat im Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission ein Verzeichnis der zum maßgeblichen Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Dies hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung zu erfolgen.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist sechs aufeinanderfolgende Werkstage lang zur Einsichtnahme durch Aushang an allen drei Standorten zugänglich zu machen. Binnen dieser Frist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich oder mittels digital signierter E-Mail Einspruch bei der jeweiligen Wahlkommission erhoben werden. Darüber hat die jeweilige Wahlkommission – längstens drei Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme – endgültig zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Verzeichnis bildet das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und ist Grundlage der Wahlabwicklung.

§ 6. Ausschreibung von Wahlen

(1) Die Ausschreibung der Wahlen hat durch die Wahlkommissionen durch Aushang an allen drei Standorten zu erfolgen und ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Zeitraum und Ort(e) der Wahl;
2. den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag;
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder ;
4. den Zeitraum und die Orte für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Einbringung von Einsprüchen gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis;
5. den Wahlvorschlag der Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter gemäß der näheren Regelung in §§ 8 ff;
6. die Aufforderung, dass Kandidaturen für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder mittels digital signierter E-Mail bei dem bzw. der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;

7. die Bestimmung, dass in dem Wahlvorschlag bzw. in der Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen jeweils nach Möglichkeit mindestens 45% Frauen aufzunehmen sind;
8. den Zeitraum und die Orte für die Einsichtnahme in den Wahlvorschlag der Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter bzw. in die Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen aus der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals;
9. die Vorschrift, dass Stimmen nur für den Wahlvorschlag der Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter bzw. für die Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen des der Gruppe Lehr- und Forschungspersonals abgegeben werden können.
10. die Wahlordnung.

(2) Zwei Wahltage sind auf zwei aufeinanderfolgende Wochen aufzuteilen.

§ 7. Durchführung der Wahl

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder ein von der jeweiligen Wahlkommission nominiertes Mitglied hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel gem. § 10 und § 15 dieser Wahlordnung.
- (3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der Wählerin bzw. des Wählers entsprechend § 11 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 eindeutig hervorgeht.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.

B. Besonderer Teil für Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter

§ 8. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter steht jenen Personen dieser Personengruppe zu, die am Stichtag an der FH JOANNEUM in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen und die Funktion einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters inne haben.
- (2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.
- (3) Die Wiederwahl zum Kollegium ist möglich.

§ 9. Wahlvorschlag der Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter

- (1) Alle passiv Wahlberechtigten der Gruppe der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen werden zunächst automatisch in einen Wahlvorschlag aufgenommen. Innerhalb einer Frist von bis drei Wochen vor dem Wahltermin kann jede/r Wahlberechtigte schriftlich oder mittels digital

signierter E-Mail an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Wahlkommission die Streichung vom Wahlvorschlag vornehmen. Wer die Streichung vom Wahlvorschlag nicht innerhalb dieser Frist von drei Wochen vornimmt, bringt dadurch zum Ausdruck, dass er/sie das passive Wahlrecht ausübt.

(2) Spätestens zwei Wochen vor der Wahl hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Intranet der FH JOANNEUM kundzumachen.

§ 10. Stimmzettel und Wahllokal

(1) Für die Durchführung der Wahlen ist für geeignete Räumlichkeiten sowie für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches zu sorgen, sodass die Wähler bzw. Wählerinnen die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(2) Für die Wahl zum Kollegium sind jeweils einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen.

(3) Der Stimmzettel hat für die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sämtliche wählbare Personen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten, die im Wahlvorschlag aufscheinen, sowie einen Kreis neben den Namen der einzelnen Wahlwerber und Wahlwerberinnen.

(4) Die Stimmzettel sind den Wahlberechtigten nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Es sind Wahlkuverts aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Wahlkuverts ist untersagt.

§ 11. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Jeder bzw. jede aktiv Wahlberechtigte kann bis zu sechs WahlwerberInnen wählen. Diese Stimmabgabe ist durch die Anbringung eines Kreuzes in das Feld neben dem Namen der Wahlwerberin bzw. des Wahlwerbers im Wahlvorschlag durchzuführen. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als sechs Personen angekreuzt sind, ist ungültig.

(2) Die sechs stimmenstärksten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind als Mitglieder des FH-Kollegiums gewählt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihung der stimmgleichen Wahlwerber und Wahlwerberinnen.

(4) Alle Wahlwerber und Wahlwerberinnen, die mindestens zwei Stimmen erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie angefallenen Stimmenanzahl weitere Ersatzmitglieder.

(5) Der Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle abgegebenen gültigen Stimmen eines Wahlvorganges zugrunde zu legen.

(6) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die jeweilige Wahlkommission. Dabei hat die jeweilige Wahlkommission folgendes festzustellen und schriftlich festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;

2. die Zahl der gültigen Stimmen;

3. die Namen der gewählten Personen sowie die Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten. Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich an allen drei Standorten sowie im Mitteilungsblatt der FH JOANNEUM schriftlich kundzumachen.

§ 12. Nachwahl und Nachbesetzung

Kann die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter die erforderlichen sechs Mitglieder, auch nach der Nachrückung der Ersatzmitglieder, nicht mehr stellen, so hat eine Nachwahl gemäß dieser Wahlordnung zu erfolgen. Über eine solche Nachwahl ist das Kollegium unverzüglich zu informieren. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

C. Besonderer Teil für das Lehr- und Forschungspersonal

§ 13. Aktives und passives Wahlrecht

(1) (a) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals setzt voraus, dass diese Personen am Stichtag (§ 13 Abs. 3 dieser Wahlordnung) in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(b) Weiters sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne § 10 Abs. 2 FHStG an der FH JOANNEUM mit einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis iSd lit. (a) aktiv und passiv wahlberechtigt.

(c) Ebenso aktiv und passiv wahlberechtigt sind physische Personen (externe Lehrende) die im aktuellen oder in dem der Wahl vorausgegangenen Semester einer Lehrverpflichtung von zumindest einer angebotenen Semesterwochenstunde (ASWS) nachgekommen sind.

(2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht sind all jene Personen, die Kraft anderer Bestimmungen des FHStG für die Gruppe der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter oder für die Gruppe der Studierenden wahlberechtigt sind.

(3) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.

(4) Die Wiederwahl zum Kollegium ist möglich.

§ 14. Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals

Bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin können sich die Wahlberechtigten schriftlich oder mittels digital signierter E-Mail bei der Wahlkommission als Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen in die Liste eintragen lassen. Die Wahlkommission veröffentlicht die geprüfte Liste der Wahlwerber bzw.

Wahlwerberinnen zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Intranet der FH JOANNEUM.

§ 15. Stimmzettel und Wahllokal

(1) Für die Durchführung der Wahlen ist für geeignete Räumlichkeiten sowie für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches zu sorgen, sodass die Wähler bzw. Wählerinnen die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(2) Für die Wahl zum Kollegium sind jeweils einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen.

(3) Der Stimmzettel hat für die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals sämtliche Personen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten, die auf der Liste der Wahlwerber und Wahlwerberinnen aufscheinen, sowie einen Kreis neben den Namen der einzelnen Wahlwerber und Wahlwerberinnen.

(4) Die Stimmzettel sind den Wahlberechtigten nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Es sind Wahlkuverts aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Wahlkuverts ist untersagt.

§ 16. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Jeder bzw. jede aktiv Wahlberechtigte kann bis zu sechs Wahlwerber und Wahlwerberinnen wählen. Diese Stimmabgabe ist durch die Anbringung eines Kreuzes in das Feld neben dem Namen des Wahlwerbers bzw. der Wahlwerberin in der Liste der Wahlwerber und Wahlwerberinnen durchzuführen. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als sechs Personen angekreuzt sind, ist ungültig.

(2) Die sechs stimmenstärksten Wahlwerber und Wahlwerberinnen sind als Mitglieder des Kollegiums gewählt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihung der stimmgleichen Wahlwerber und Wahlwerberinnen.

(4) Alle Wahlwerber und Wahlwerberinnen, die mindestens zwei Stimmen erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie angefallenen Stimmenanzahl weitere Ersatzmitglieder.

(5) Der Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle abgegebenen gültigen Stimmen eines Wahlvorganges zugrunde zu legen.

(6) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die jeweilige Wahlkommission. Dabei hat die jeweilige Wahlkommission folgendes festzustellen und schriftlich festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Namen der gewählten Personen sowie die Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten. Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich kundzumachen.

§ 17. Nachwahl

Kann die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals die erforderlichen sechs Mitglieder, auch nach der Nachrückung der Ersatzmitglieder, nicht mehr stellen, so hat eine Nachwahl gemäß dieser Wahlordnung zu erfolgen. Über eine solche Nachwahl ist das Kollegium unverzüglich zu informieren. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Funktionsperiode

D. Besonderer Teil für Studierende

§ 18. Wahlgrundsätze für Studierende

Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden sind zu entsenden. Das vertretungsbefugte Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH JOANNEUM GmbH gibt die entsandten Mitglieder dem Rektor bzw. der Rektorin bekannt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden können nur bis zum Ende jenes Semesters in dem der Studienvertrag endet, Mitglieder des Kollegiums sein. Eine neue Entsendung ist unverzüglich dem Rektor bzw. der Rektorin mitzuteilen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19. Anfechtung und Aufhebung der Wahl

(1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen der Wahl können bis spätestens sechs Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem bzw. jeder aktiv und passiv Wahlberechtigten bei dem bzw. der Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich oder mittels digital signierter E-Mail eingebracht werden.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen allenfalls ziffernmäßige Fehler oder falsche rechnerische Ermittlungen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, erforderlichenfalls erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das nunmehr richtig gestellte Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen eine Verletzung der Wahlordnung, so hat er den Antrag auf Neudurchführung der Wahl zu enthalten. Wird dem Einspruch in der Sache stattgegeben, hat die Wahlkommission festzustellen, ob die Verfahrensverletzung auf das Ergebnis der Wahl Einfluss haben konnte. Ist dies der Fall, so hat die Wahlkommission das Wahlergebnis aufzuheben und unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

(4) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben in Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der zuständigen Wahlkommission. Die zuständige

Wahlkommission hat innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Werktagen in der Sache zu entscheiden. Erfolgt binnen 12 Werktagen keine Entscheidung durch die Wahlkommission, gilt dies als Stattgebung des Einspruchs.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Kollegium am 24.09.2014 als Teil der Satzung gemäß § 10 FHStG beschlossen.